



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Haushaltsausschusses am 27.02.2023 44
- Sitzung des Sozialausschusses am 28.02.2023 45
- Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 01.03.2023 46
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023 47

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.02.2023 48

Stadt Hecklingen

- Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) zwischen der Stadt Hecklingen und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ 48

Anlage 1 – Ortslage Cochstedt

Anlage 2 – Leistungsverzeichnis

- 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“ 48
- 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“ 48

Die Zweckvereinbarung und die Änderungssatzungen sind als Anhang beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Haushaltsausschusses am 27.02.2023**

Datum: Montag, 27.02.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 21.11.2022
- 4 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031
Beschlussvorlage B/0490/2023
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage B/0491/2023
- 6 Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen für das Wirtschaftsjahr 2021
Mitteilungsvorlage M/0196/2023
- 7 Jahresabschlüsse des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019
Beschlussvorlage B/0508/2023
- 8 Überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes
Beschlussvorlage B/0509/2023

- 9 Erklärung des Salzlandkreises gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i. V. m. § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)
Beschlussvorlage B/0510/2023
- 10 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0502/2023
- 11 Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0481/2023
- 12 Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz der Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschaften;
hier: Beschluss vom 13.12.2022 des Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt - 4. Senat, im Klageverfahren gegen die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung des LVwA vom 19.04.2021
Mitteilungsvorlage M/0204/2023
- 13 Wiedervorlage der Analyse zur Kulturentwicklungsplanung des Salzlandkreises in der Fassung vom August 2022
Mitteilungsvorlage M/0206/2023
- 14 Informationen aus der Verwaltung
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 18 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 21.11.2022
- 19 Informationen aus der Verwaltung
- 20 Anfragen und Anregungen

21 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Silvia Ristow
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Sozialausschusses am 28.02.2023**

Datum: Dienstag, 28.02.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 22.11.2022
- 4 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031 Beschlussvorlage B/0490/2023
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage B/0491/2023
- 6 Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Technik ohne Schwerpunkt" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24
Beschlussvorlage B/0504/2023

7 Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Einjährige Berufsfachschule Pflegehilfe" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA zum Schuljahr 2023/24
Beschlussvorlage B/0505/2023

8 Beantragung des Vollzeitbildungsganges "Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik" zum Schuljahr 2024/25" an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA
Beschlussvorlage B/0506/2023

9 Abberufung zweier Mitglieder sowie Bestellung eines neuen Mitgliedes des Kreissenorenbeirates des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0484/2023

10 Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0481/2023

11 Sachstand Salzlandmuseum und Ringheiligtum Pömmelte
Mitteilungsvorlage M/0201/2023

12 Wiedervorlage der Analyse zur Kulturentwicklungsplanung des Salzlandkreises in der Fassung vom August 2022
Mitteilungsvorlage M/0206/2023

13 Mündliche Berichterstattung zur Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes

14 Informationen aus der Verwaltung

15 Anfragen und Anregungen

16 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

17 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 18 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 22.11.2022
- 19 Informationen aus der Verwaltung
- 20 Anfragen und Anregungen
- 21 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Christian Jethon
stellv. Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 01.03.2023**

Datum: Mittwoch, 01.03.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 23.11.2022
- 4 Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031
Beschlussvorlage B/0490/2023
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023
Beschlussvorlage B/0491/2023
- 6 Berufung der stellvertretenden Kreisbrandmeister
Beschlussvorlage B/0507/2023

7 Änderung der Kreisgrenze des Salzlandkreises zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf SLK 014
Beschlussvorlage B/0493/2023

8 Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0481/2023

9 Sachstand Salzlandmuseum und Ringheiligtum Pömmelte
Mitteilungsvorlage M/0201/2023

10 Wiedervorlage der Analyse zur Kulturentwicklungsplanung des Salzlandkreises in der Fassung vom August 2022
Mitteilungsvorlage M/0206/2023

11 Personallose "20four7"-Kioske (Tagesordnungsantrag der CDU-Fraktion, Beschluss-Nr. TA/0013/2022/19)
Mitteilungsvorlage M/0202/2023

12 Informationen aus der Verwaltung

13 Anfragen und Anregungen

14 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

15 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

16 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 23.11.2022

17 Informationen aus der Verwaltung

18 Anfragen und Anregungen

19 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Gunnar Schellenberger
Ausschussvorsitzender

• **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf der Grundlage der §§ 121 Abs. 3, 102 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 10, 16 Abs. 1 S.1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen (Beschluss Nr. B/0470/2022/6)

I.

Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Wirtschaftsplan weist

im Erfolgsplan

1. Erträge in Höhe von	163.496.941 EUR
2. Aufwendungen in Höhe von	163.496.941 EUR

im Vermögensplan

1. einen Finanzierungsbedarf in Höhe von	56.200 EUR
2. Finanzierungsmittel in Höhe von	56.200 EUR

aus.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) hat mit seiner Verfügung vom 01. Februar 2023 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ Folgendes erklärt:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“ für das Wirtschaftsjahr 2023 kann vollzogen werden.

III.

Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, wird, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, an sieben Tagen von Mittwoch, den 22.02.2023 bis Freitag, den 07.03.2023 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 116b,

Montag bis Freitag von
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Dienstag auch von
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

Donnerstag auch von
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 07.02.2023

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat (Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.02.2023

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.02.2023

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I, Schlossgartenstraße
16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Haushaltssatzung 2023 der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0628/23
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- c) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

4. Finanzierung "Neuer Betriebshof"
Beschlussvorlage 0641/23

5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

- **Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) zwischen der Stadt Hecklingen und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

Anlage 1 – Ortslage Cochstedt

Anlage 2 – Leistungsverzeichnis

- **3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“**
- **4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“**

Die Zweckvereinbarung und die Änderungssatzungen sind als Anhang beigefügt.



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Mahrholdt,
Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den
Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 22.09.2020 in der derzeit gültigen Fassung zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
- Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
- Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
- Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung

5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder infolge höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.

2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

§ 8 Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 9 Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2023-2025 für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 1.115,38 Euro, für die technische Überwachung 4.547,32 Euro zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.
3. Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Stundenverrechnungssätzen zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.

§ 10 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

§ 11 Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.

3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 12

Einzug der Gebühren

1. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.
2. Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

§ 13

Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird beginnend ab 01.01.2023 abgeschlossen und ersetzt die Zweckvereinbarung vom 09./10.02.2021. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2025.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
3. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 14

Personalübernahme

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

§ 15

Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 16

Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 17
Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 18
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 19
Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 20
Bekanntmachung

Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2023 wirksam.

Staßfurt, den 21.12.2022


Andreas Beyer

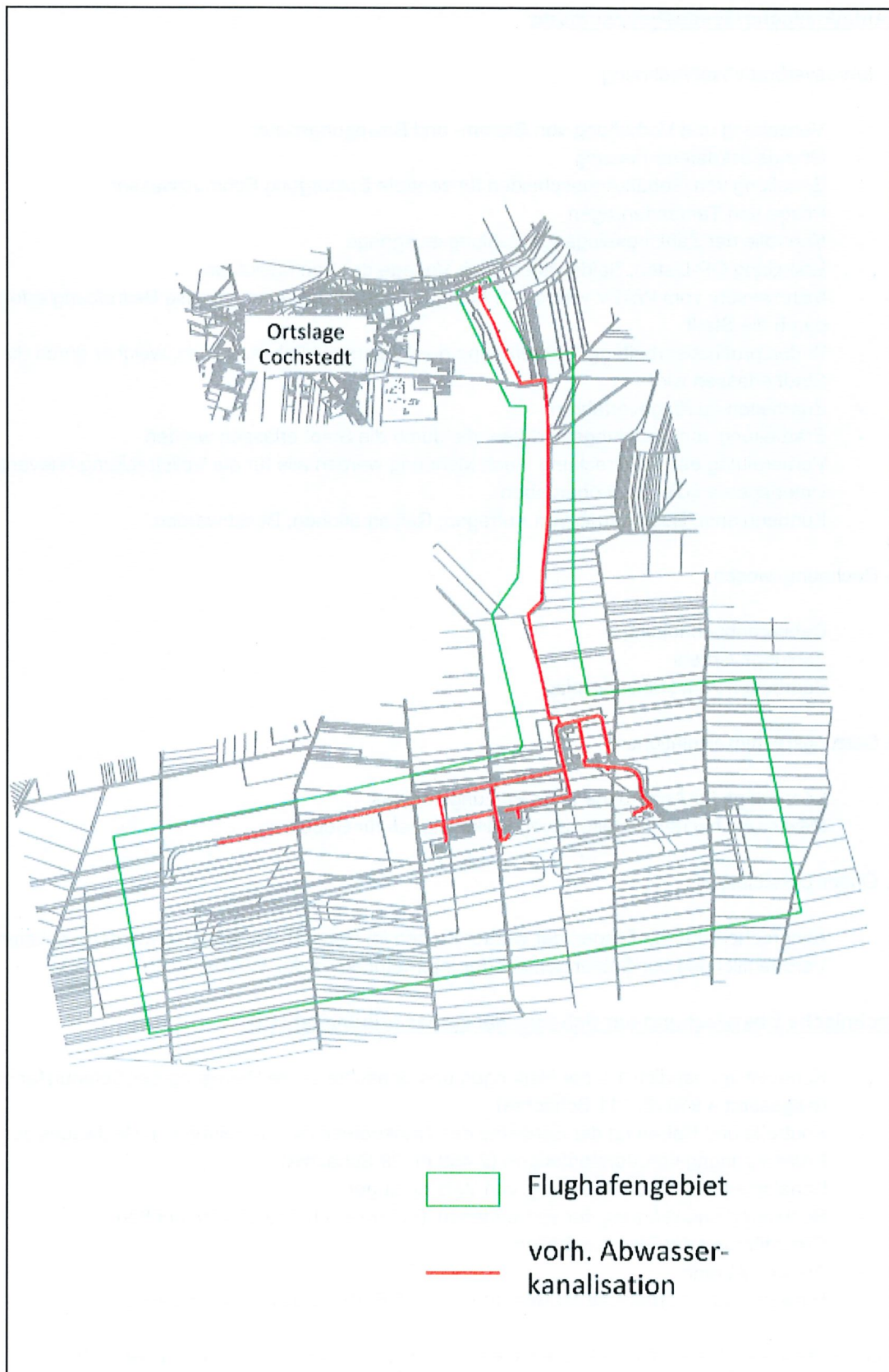


Hecklingen, den 21.12.2022


Hendrik Mahrholdt



Anlage 1



Anlage 2 - Leistungsverzeichnis

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten nach Vorlage der Kontoauszüge
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger/Firmen im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen, sowie Kosten für Reparaturen/Erneuerungen (einschließlich Vorbereitung etc.).

3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 4 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen **14.12.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt wird folgendermaßen geändert:

1. § 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

Wasserzähler mit		Grundgebühr neu in Euro je Monat
Nenndurch- fluss Q _n	Dauerdurch- fluss Q ₃	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	9,00
6 m ³ /h	10 m ³ /h	22,50
10 m ³ /h	16 m ³ /h	36,00
15 m ³ /h	25 m ³ /h	56,25
40 m ³ /h	40-63 m ³ /h	141,75
60 m ³ /h	60-100 m ³ /h	225,00

2. § 4 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem maximalen Wasserdurchfluss:

Wasserzähler mit		Grundgebühr neu in Euro je Monat
Nenndurch- fluss Q _n	Dauerdurch- fluss Q ₃	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	9,00
6 m ³ /h	10 m ³ /h	22,50
10 m ³ /h	16 m ³ /h	36,00
15 m ³ /h	25 m ³ /h	56,25
40 m ³ /h	40-63 m ³ /h	141,75
60 m ³ /h	60-100 m ³ /h	225,00

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

10,99 EUR/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Hecklingen, den 15.12.2022



Mahrholdt
Bürgermeister

Dienstsiegel



4. Änderungssatzung

zur

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 4 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen 16.02.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Artikel 1 **Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt wird folgendermaßen geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 **Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung**

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

8,74 EUR/m³.

Artikel 2 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 Nr. 3 der 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“ vom 15.12.2022 außer Kraft.

Hecklingen, den 17.02.2023



Mahrholdt
Bürgermeister



Dienstsiegel